

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „VerLESlich e.V., Förderverein der Ludwig-Erhard-Schule Salzburg“
- 2) Er hat seinen Sitz in Salzburg.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Salzburg eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen: "Eingetragener Verein" ("e. V.).
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist es, die Ludwig-Erhard-Schule – Berufsbildende Schulen Salzburg - in ihrer Unterrichts- und Berufserziehungsarbeit zu unterstützen und den Schulbetrieb durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und anderen schulischen Einrichtungen sowie für die Bezuschussung von Schulveranstaltungen mit besonderen pädagogischen Zielen zu fördern, soweit der Schulträger nicht verpflichtet ist, Gelder für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Selbstlosigkeit, Zweckgebundenheit und Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können werden
 - Unternehmen, die Schülerinnen und Schüler der Ludwig-Erhard-Schule – Berufsbildende Schulen Salzburg - ausbilden oder ausgebildet haben,
 - Eltern derzeitiger oder früherer Schülerinnen und Schüler,
 - derzeitige oder frühere Schülerinnen und Schüler,
 - derzeitige oder frühere Mitglieder der Lehrerschaft,
 - sonstige Freunde und Förderer der Ludwig-Erhard-Schule - Berufsbildende Schulen Salzburg -.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand; sie beginnt am 1. des Monats, der auf die Zustimmung des Vorstands folgt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Austritt des Mitglieds, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen kann;
- mit dem Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand aus einem wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.
- mit dem Tode des Mitglieds.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres, vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- 2) Daneben kann in gleicher Weise eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden. Dazu ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer für einen Zeitraum von 2 Jahren mit der Maßgabe, dass alle das Amt über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl auszuüben haben;
Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - Beschluss über Satzungsänderungen, für die Anträge spätestens bis Ende des Monats November schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen sind.
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Alle anderen Anträge gelten bei einfacher Mehrheit als angenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Die Aufgabe des 2. stellvertretenden Vorsitzenden ist gleichzeitig die eines Kassenwarts.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erfüllt die Aufgaben, die ihm aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung übertragen werden.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 10

Beiträge und Spenden

- 1) Der Verein erhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch laufende Beiträge der Mitglieder und freiwillige Spenden.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar jeden Jahres fällig und muß bis spätestens zum 31. Mai jeden Jahres gezahlt werden.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, ist beim Erwerb der Mitgliedschaft für das gesamte Jahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erworben wird.
- 4) Die Mitgliedsbeiträge sollen in ihrer Höhe gestaffelt sein (in der Reihenfolge abnehmender Höhe)
 - a) für Unternehmen, Körperschaften, Verbände,
 - b) für Privatpersonen im Normalfall,
 - c) Für minderverdienende Privatpersonen wie Schüler, Auszubildende und Referendare.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Schulträger der Ludwig-Erhard-Schule - Berufsbildende Schulen Salzgitter - zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Ludwig-Erhard-Schule – Berufsbildende Schulen Salzgitter - zu verwenden hat.